

## FAQ

# Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Umgang mit der Corona-Epidemie

Zuletzt bearbeitet am 28. Januar 2021

# Inhalt

## Wichtiger technischer Hinweis:

Die FAQ-Liste wird regelmäßig aktualisiert. Um immer die jüngste Fassung auf dem Bildschirm zu haben, empfiehlt es sich dringend, die Seite regelmäßig zu aktualisieren (in der Regel über die Taste F5) und den Browserverlauf (Cache) über die Tastenkombination [Strg], [Shift] und [Entf] zu löschen.

<b>Beschränkungen des öffentlichen Lebens</b> .....	<b>6</b>
Was gilt für kommunale Allgemeinverfügungen zur Gefährdungsstufe? .....	6
Was ist unter Großveranstaltungen zu verstehen? .....	6
Kann auch direkt eine Serie von Großveranstaltungen angemeldet werden? .....	7
Unterstützt der StGB NRW bei der Beschaffung von Masken? .....	7
Was gilt für Bildungsangebote in Hundeschulen und im Sportbereich? .....	7
Welche Regelung gilt für Einreisen aus Risikogebieten? .....	7
Ist die Gastronomie auch für die Kontrolle der Zugehörigkeit zu Familie und Haushalt verantwortlich? .....	8
Muss das Hygienekonzept für den Bäderbetrieb vom Gesundheitsamt genehmigt werden? .....	8
Wie ist mit standesamtlichen Trauungen umzugehen? .....	8
Welche Einschränkungen gelten für Trauerfeiern? .....	9
Dürfen Räumlichkeiten auf dem Friedhof genutzt werden? .....	9
Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte? .....	9
Wo findet man den Bußgeldkatalog? .....	9
<b>Schule</b> .....	<b>10</b>
Gibt es einheitliche Vorgaben für die Hygiene an Schulen? .....	10
Welche Hygieneregeln zum Infektionsschutz gelten bei der Schülerbeförderung? ..	10
Müssen die Schulträger Lehrern und Schülern Masken zur Verfügung stellen? .....	10
Ist der Einsatz mobiler Lüftungsanlagen sinnvoll? .....	11
Wie sollen Turnhallen ausreichend belüftet werden? .....	11
Dürfen andere Bildungseinrichtungen das Schulgebäude nutzen? .....	11
Dürfen Vereine die schulischen Sportanlagen nutzen? .....	12
Wie wird der Ausbau des Ganztags gefördert? .....	12

Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten? .....	13
Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen? .....	13
Wer trägt die Kosten für stornierte Schulreisen und Klassenfahrten? .....	13
Wie umgehen mit externen Dienstleistern? .....	13
<b>Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege.....</b>	<b>14</b>
Welche Vorgaben gelten für den Lockdown bis zum 31. Januar? .....	14
Wie wird die Erstattung der Elternbeiträge für den Januar 2021 verrechnet? .....	14
Gibt es Handreichungen zum Umgang mit Erkältungssymptomen in der Kita? .....	14
Gibt es Hygienestandards und weitere Vorgaben für Kitas? .....	14
Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote? .....	15
Was gilt für Alltagshelfer/innen? .....	15
Müssen Beschäftigte in der Kindertagespflege weiter finanziert werden, wenn sie zur Risikogruppe gehören und ihrer Arbeit nicht nachgehen können? .....	15
Was zählt als Härtefall im Sinne von § 2 Absatz 6 CoronaBetrVO? .....	15
Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden? .....	16
Wie sind die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit geregelt? .....	16
<b>Rathaus, Verwaltung, Personal- und Arbeitsrecht.....</b>	<b>16</b>
Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen? .....	16
Können Urlaubsansprüche verfallen? .....	17
Wann besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub zur Kinderbetreuung? .....	17
Wie umgehen mit einem Andrang bei Wohngeldanträgen? .....	17
Welche Leistungen bei Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden sind zwingend erforderlich? .....	18
<b>Haushalt, Steuern und Finanzen.....</b>	<b>18</b>
Wie ist das Gesetz zur Isolierung der coronabedingten Mehrkosten anzuwenden? .....	18
Wie umgehen mit Anträgen auf steuerliche Erleichterungen (Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, zinslose Stundungen, etc.)? .....	18
Müssen Kurorte aktuell Kurbeiträge einziehen? .....	19
<b>Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen .....</b>	<b>19</b>
Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz? .....	20
Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden? .....	20
Wie lässt sich die Entscheidungsbefugnis des Rates auf den Hauptausschuss übertragen? .....	20
Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich? .....	20
Werden auch Sitzungsgelder für Online-Fraktionssitzungen gezahlt? .....	21
<b>Bauplanungsrecht .....</b>	<b>21</b>

Welche Auswirkungen hat das neue Planungssicherstellungsgesetz auf das Bauplanungsrecht? .....	21
Können die auszulegenden Unterlagen in einem Schaukasten oder frei zugänglichen Vorraum des Rathauses ausgelegt werden? .....	21
Welcher Vorgehensweise zur Auslage bietet sich aktuell an?.....	22
Kann die Offenlage erfolgen, indem während der Öffnungszeiten zur Einsicht Termine vereinbart werden? .....	22
Widerspricht die Begrenzung des Publikumsverkehrs dem Recht auf Einsichtnahme?....	23
Für welche Fälle sind Fristverlängerungen sinnvoll?.....	23
Wie müssen die Verwaltungen über die geänderten Abläufe informieren? .....	23
Wie ist in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verfahren?.....	23
Besteht die Möglichkeit, dass die Dreimonatsfrist der Bezirksregierungen zur Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans aufgrund der aktuellen Einschränkungen verlängert wird? .....	24
Wie ist mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu verfahren?.....	24
<b>Bauordnungsrecht .....</b>	<b>24</b>
Kann von den in der BauO NRW für die Bauaufsichtsämter vorgesehenen Fristen abgewichen werden, da die Bauaufsichtsämter aktuell nicht oder nur unzureichend besetzt sind? .....	24
<b>Planfeststellungsverfahren .....</b>	<b>24</b>
Wie wirken sich geschlossene oder beschränkt zugängliche Rathäuser auf das Planfeststellungsverfahren aus? .....	24
Wie kann die Auslegung nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW trotz der Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden? .....	25
Kann die öffentliche Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ordnungsgemäß durchgeführt werden? .....	25
<b>Bauvertragsrecht .....</b>	<b>25</b>
Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei VOB/B-Verträgen bei Verzögerungen zu beachten? .....	25
Kommt es zum Annahmeverzug des Auftraggebers, wenn er aufgrund der aktuellen Umstände seinen Obliegenheiten nicht nachkommt? .....	26
Wie ist mit anstehenden Zahlungen umzugehen?.....	26
Wie hat sich der Auftragnehmer nach Wegfall der Behinderung zu verhalten?.....	26
Was gilt für den Fall, dass die Einschränkungen durch Corona länger andauern? .....	26
<b>Vergaberecht .....</b>	<b>27</b>
Gibt es derzeit Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?.....	27
Sind Vergaben im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich?.....	27
Für welche Beschaffungen gelten die Erleichterungen? .....	28

Welche Fristen müssen beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eingehalten werden? .....	28
Kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden?.....	28
Gibt es auch Erleichterungen bei den kommunalen Vergabegrundsätzen?.....	28
Welche Erleichterungen gibt es für bestehende Verträge?.....	29
Wie ist zu verfahren, wenn vor der Vergabe Gremienbeschlüsse erforderlich sind? .....	29
<b>Katastrophenschutz .....</b>	<b>29</b>
Wie wirkt sich das Coronavirus auf die Feuerwehr aus? .....	29
<b>Kommunale Grundversorgung .....</b>	<b>30</b>
Besteht in abwassertechnischen Anlagen eine höheres Infektionsrisiko? .....	30
Grundversorgung und Insolvenzrecht: Haben kommunale Unternehmen Spielräume?..	30
Besteht weiterhin Präsenzpflcht in Gremiensitzungen kommunaler Unternehmen? .....	30
Sind staatliche Hilfen für kommunale Unternehmen in Sicht?.....	30
Müssen Abfälle, die im Zusammenhang mit Corona entstehen, gesondert entsorgt werden?.....	31
<b>Wirtschaft und Arbeit.....</b>	<b>31</b>
Gibt es eine Übersicht der aktuellen Hilfen von Bund und Land?.....	31
Sehen die Hilfsprogramme von Bund und Land auch finanzielle Unterstützung für Vereine vor?.....	31
Gibt es Spielräume für nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel? .....	32
Welche Maßnahmen sind für soziale Sicherung, SGB II und soziale Dienstleister geplant? .....	33
Welche Einrichtungen bei arbeitsmarktpol. Fördermaßnahmen sind betroffen? .....	33
<b>Kommunikation.....</b>	<b>33</b>
Gibt es Informationsmaterial in anderen Sprachen? .....	33
Können MoWaS und die Warn-App NINA in der COVID-19-Lage genutzt werden? .....	33
<b>Sonstiges .....</b>	<b>34</b>
Wie ist die Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geregelt?.....	34
Wie umgehen mit Pandemie-bedingten Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen?..	34
Gibt es Auswirkungen auf beihilferechtlich zu beurteilende Sachverhalte? .....	34
Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB .....	35

## **Beschränkungen des öffentlichen Lebens**

### **Was gilt für kommunale Allgemeinverfügungen zur Gefährdungsstufe?**

Mehrfach haben die Geschäftsstelle Fragen zu § 15a CoronaSchVO erreicht, die sich auf das Inkraftsetzen der Neuregelung des § 15a CoronaSchVO bezogen, insbesondere in Kommunen, die Inzidenzwerte von mehr als 35/50 hatten, und hierzu – auch in Umsetzung des Erlasses des MAGS vom 12.10.2020 – lokale Allgemeinverfügungen erlassen hatten. Um Widersprüche hier möglichst zu vermeiden, hat das MAGS mit dem Erlass vom 16.10.2020 den Erlass vom 12.10.2020 bereits ausdrücklich aufgehoben. Damit gilt § 16 CoronaSchVO, wonach die Regelungen der CoronaSchVO grundsätzlich allen widersprechenden und inhaltsgleichen Regelungen in den kommunalen Allgemeinverfügungen vorgehen. Die Befugnis der Kommunen, weitergehende, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit (LZG), dem MAGS und den Bezirksregierungen zu erlassen, ist in § 15a CoronaSchVO aber ausdrücklich weiterhin vorgesehen. Weitere Details erläutert [Schnellbrief 557/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 21. Oktober).

### **Was ist unter Großveranstaltungen zu verstehen?**

Die Geschäftsstelle erreichen nach der Ankündigung vom 15. April, Großveranstaltungen bis Ende August zu untersagen, vermehrt Anfragen, was unter diesem Begriff zu verstehen. In der Fassung der CoronaSchVO vom 4. Mai erfolgt eine Definition der Großveranstaltungen, die bis 31.08.2020 untersagt werden.

Demnach zählen dazu in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,
2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,
3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
4. Sportfeste,
5. Schützenfeste,
6. Weinfeste,
7. Musikfeste und Festivals,
8. ähnliche Festveranstaltungen.

Hierbei wird aber auf eine zulässige Besucherzahl als Abgrenzungskriterium verzichtet. Es werden vielmehr verschiedene Veranstaltungsformate aufgezählt, wobei die Nennung nicht abschließend ist. Letztlich obliegt die Entscheidung, ob eine Veranstaltung hierunter zu fassen ist, der örtlichen Ordnungsbehörde.

Im Sinne des Infektionsschutzes empfiehlt die Geschäftsstelle, hier einen restriktiven Maßstab anzulegen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass Aufstellungsveranstaltungen für die Vorbereitung der Kommunalwahl im September nicht unter die verbotenen Veranstaltungen

fallen. Dies ist zu begrüßen, obwohl das auch bisher schon Aussage eines Erlasses des IM ist. *(zuletzt bearbeitet am 4. Mai.)*

### **Kann auch direkt eine Serie von Großveranstaltungen angemeldet werden?**

Zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern haben die Geschäftsstelle Fragen erreicht, ob es auch die Möglichkeit gibt, Serientermine vorab en bloc zur Genehmigung den Gesundheitsbehörden vorzulegen. Das MAGS rät jedoch hiervon ab, da die Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens umso größer sind, je mehr die einzelnen Veranstaltungen in der Zukunft liegen. *(zuletzt bearbeitet am 4. Mai.)*

### **Unterstützt der StGB NRW bei der Beschaffung von Masken?**

Der Einkaufsgenossenschaft der Kommunen in NRW, KoPart eG, ist es gelungen, eine Bezugsquelle für Masken zu finden, die aktuell lieferfähig ist. Die KoPart eG stellt ab Montag, 27.04.2020 ihren Mitgliedern diesen neuen Einkaufskatalog in Ergänzung und zur Unterstützung der bereits vorhandenen Kataloge zur Verfügung. Darüber können die Kommunen Mund-Nasen-Masken (sog. OP-Masken), FFP2-Masken sowie Einmalhandschuhe und Händedesinfektionsgel bestellen. Dieses Angebot richtet sich an alle Mitglieder der KoPart eG, die auf der [Homepage der KoPart eG](#) aufgeführt sind. Die Mitgliedschaft in der KoPart eG steht allen Städten und Gemeinden in NRW offen. Die detaillierten Beitrittsmodalitäten und -formalitäten sowie das Beitrittsformular sind ebenfalls [auf der Homepage verfügbar](#). Weitere Informationen sind [Schnellbrief 202/2020](#) zu entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 27. April.)*

### **Was gilt für Bildungsangebote in Hundeschulen und im Sportbereich?**

Hundeschulen sind nach Auffassung des MAGS NRW ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO. Daher ist ihr Betrieb zunächst bis zum 30.11.2020 unzulässig, entsprechend auch für die Dauer der Verlängerung der Maßnahmen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO lediglich für berufsmäßige Hundeführerinnen und Hundeführer, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO gehen als Ausdruck der für den November geltenden Grundregel der Kontaktminimierung und als bildungsbezogene Spezialregelungen dem § 12 CoronaSchVO vor. Dasselbe gilt für § 9 CoronaSchVO.

Soweit es sich um ein sportorientiertes Bildungsangebot handelt, ist § 7 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO die vorrangige Vorschrift. Auch die gezielte Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Beispiel im Reit-, Tennis- oder Golfsport sind als gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO unzulässige Bildungsangebote anzusehen, selbst wenn sie bezogen auf die Personenzahl die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllen sollten. Diese Interpretation der CoronaSchVO ist getragen von dem Ziel, private Kontakte soweit wie möglich zu vermeiden. *(zuletzt bearbeitet am 25. November.)*

### **Welche Regelung gilt für Einreisen aus Risikogebieten?**

Mit Beschluss vom 20.11.2020 hat das OVG die Regelungen des § 1 Abs. 1-3 CoronaEinrVO außer Vollzug gesetzt. Da die weiteren Regelungen der CoronaEinrVO darauf beruhen, sind diese auch faktisch außer Vollzug gesetzt. Weitere Erläuterungen dazu in [Schnellbrief 619/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 23. November).

### **Ist die Gastronomie auch für die Kontrolle der Zugehörigkeit zu Familie und Haushalt verantwortlich?**

Bei den Bußgeldvorschriften zum 16. Mai wurde klargestellt, dass die Gastwirte für die Organisation geradestehen müssen und die Gäste - wie im Außenbereich - dafür, dass sie sich an die Kontaktbeschränkungen halten. Gastwirte müssen also keine Familienverhältnisse vorab prüfen; bei einer behördlichen Kontrolle müssen diese dagegen dann bei Zweifeln dargelegt werden. Die entsprechenden Erläuterungen und Anlagen in [Schnellbrief 259/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 18. Mai)

### **Muss das Hygienekonzept für den Bäderbetrieb vom Gesundheitsamt genehmigt werden?**

Ab dem 20. Mai soll der Betrieb von Freibädern wieder möglich sein, ab dem 30. Mai auch der von Hallenbädern. Der StGB NRW hat sich gegenüber dem Land für verlässliche Rahmenvorgaben und Aussagen zur Unbedenklichkeit der Schwimmbadöffnung unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt. Seit dem 16. Mai liegen Empfehlungen des Landes zum Infektionsschutz in Schwimmbädern vor. Betreiber müssen die örtlichen Konzepte aber individuell ausarbeiten und deren Einhaltung gewährleisten. Die Konzepte sind den Gesundheitsämtern nur zur Information anzuzeigen; es bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Gerne weisen wir zudem auf einen Leitfaden des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) vom 12. Mai ([Anlage 2](#)) hin. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) stellt auf ihrer Internetseite [Corona-Hinweisschilder](#) zur Verfügung. Die Vorgaben des Landes (als Anlage 4) und weitere Erläuterungen in [Schnellbrief 259/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 25. Mai)

### **Wie ist mit standesamtlichen Trauungen umzugehen?**

In § 13 Absatz 6 CoronaSchVO (Stand 20.Mai) wird ausdrücklich geklärt, dass standesamtliche Trauungen zugelassen werden. Dies umfasst auch das Zusammentreffen vor dem Raum der Trauung, wobei sich eine Personenbeschränkung automatisch aus dem Mindestabstand im Trauzimmer und der Größe des Zimmers ergibt. Zulässig ist das dem Anlass angemessene Zusammentreffen der Gäste der Trauung vor dem Ort der Trauung, keine „Party“ vor dem Standesamt.

Aus der Beratungspraxis sind durchaus Standesämter bekannt, die zehn Teilnehmer zulassen, weil größere Räume zur Verfügung stehen. In anderen ist nur die Teilnahme des Brautpaares und des Standesbeamten erlaubt. Die konkreten Maßnahmen sind durch den jeweiligen Dienstherrn im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit festzulegen. Letztlich muss somit vor Ort unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes entschieden werden.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben sicherzustellen. Da die standesamtliche Beurkundung Grundlage für eine Vielzahl von Leistungen oder private



Ansprüche ist, sollten - immer unter dem Vorbehalt der personenstandsrechtlichen Prüfung - nach Auffassung der Fachaufsicht insbesondere folgende Handlungen nicht aufgeschoben werden:

- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Sterbefällen
- Eheschließungen.

Weitere Erläuterungen enthalten [Schnellbrief 268/2020](#) und [Schnellbrief 126/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 20. Mai)

### **Welche Einschränkungen gelten für Trauerfeiern?**

Unsere Empfehlungen, Stand 22. Dezember 2020, finden Sie in unseren [Mitteilungen](#).

Angesichts des weiterhin dynamischen Geschehens erscheint es möglich, dass sich die hier ausgesprochenen Handlungsempfehlungen kurzfristig ändern könnten. (zuletzt bearbeitet am 22. Dezember)

### **Dürfen Räumlichkeiten auf dem Friedhof genutzt werden?**

Unsere Empfehlungen, Stand 22. Dezember 2020, finden Sie in unseren [Mitteilungen](#).

Angesichts des weiterhin dynamischen Geschehens erscheint es möglich, dass sich die hier ausgesprochenen Handlungsempfehlungen kurzfristig ändern könnten. (zuletzt bearbeitet am 22. Dezember)

### **Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte?**

Unsere Empfehlungen, Stand 22. Dezember 2020, finden Sie in unseren [Mitteilungen](#).

Angesichts des weiterhin dynamischen Geschehens erscheint es möglich, dass sich die hier ausgesprochenen Handlungsempfehlungen kurzfristig ändern könnten. (zuletzt bearbeitet am 22. Dezember)

### **Wo findet man den Bußgeldkatalog?**

Die aktuelle Fassung des Bußgeldkatalogs ist in unserem [Mitgliederbereich](#) als PDF hinterlegt. Die zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist diese konsequente Vorgehensweise dringend geboten. (zuletzt bearbeitet am 22. Dezember)

## Schule

### **Gibt es einheitliche Vorgaben für die Hygiene an Schulen?**

Um die Flut an Veröffentlichungen und Empfehlungen zum Infektionsschutz zu sortieren, hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, ein gemeinsames Papier zu entwickeln, das als Grundlage für die Arbeit der Schulträger und der Schulen, aber auch als Richtlinie für das Verhalten aller an den Schulen tätigen Personen dienen soll. Dieses mit dem Schulministerium und den anderen kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Papier wurde erstmals am 7. Mai im Zusammenhang mit der 20. Schulmail veröffentlicht. Auch das MAGS und die Unfallkasse NRW haben den Empfehlungen zugestimmt, ebenso wie das Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Universitätsklinikums Bonn (Prof. Dr. Exner). Die aktuelle Fassung der gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen finden Sie [>>>hier](#). (zuletzt bearbeitet am 22. Oktober.)

### **Welche Hygieneregeln zum Infektionsschutz gelten bei der Schülerbeförderung?**

In den verschiedenen Fassungen der CoronaSchVO hat die Landesregierung stets betont, dass für den Schülerspezialverkehr die gleichen Regelungen wie für den ÖPNV gelten. Daher ist zum einen die Schülerbeförderung im ÖPNV und im Schülerspezialverkehr generell zulässig und zum anderen sind die Schüler grundsätzlich in allen dafür eingesetzten Verkehrsmitteln verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Mindestabstand von 1,5m muss weder im ÖPNV noch im Schülerspezialverkehr eingehalten werden.

Die Landesregierung weist jedoch darauf hin, dass in den Fällen, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, dieser auch weiterhin im ÖPNV und im Schülerspezialverkehr gilt. Das bedeutet, dass sich Fahrgäste im Fahrzeug bestmöglich verteilen und darauf auch von den Fahrerinnen und Fahrern hingewiesen werden sollen. Allerdings müssen die Schulträger keine zusätzliche Erhöhung der Fahrzeugkapazitäten über die ursprünglich bei Vollauslastung geplanten Kapazitäten des Schülerspezialverkehrs hinaus bestellen, um Mindestabstände zu gewährleisten. Die finale Entscheidung über die bestellte Kapazität verbleibt beim Schulträger. Er kann frei disponieren, wie weitgehend er die Kapazitäten der einzelnen Schulbusse ausschöpft. Im Sinne eines wirksamen Infektionsschutzes möchten wir aber die Kommunen als Schulträger um Prüfung bitten, ob eine Bestellung von bis zu 100 % der vor der Corona-Pandemie bestimmten Regelkapazität auch bei geringeren Schülerzahlen zur Einhaltung eines maximalen Abstands zwischen den Schülern sinnvoll erscheint. (zuletzt bearbeitet am 19. Mai.)

### **Müssen die Schulträger Lehrern und Schülern Masken zur Verfügung stellen?**

Die Geschäftsstelle hat von Beginn an die Auffassung vertreten, dass die Schulträger schulrechtlich keine allgemeine Pflicht zur Beschaffung von Masken trifft – weder für die Schülerinnen und Schüler noch für die Lehrerinnen und Lehrer. Arbeitsrechtlich kann etwas anderes gelten für kommunales Personal an Schulen. Detaillierte [Erläuterungen dazu in Schnellbrief 253/2020](#).

Mehrfach hatten wir über die Möglichkeit informiert, auf freiwilliger Basis Mund-Nasen-Bedeckungen für den Schulbetrieb mit Landesmitteln zu beschaffen. Nach der zuletzt praktizierten Handhabung können die Schulträger über die Bezirksregierungen kostenfrei FFP-2-Schutzmasken als allgemeine Reserve für den Bedarfsfall zur Verfügung gestellt bekommen. Die Landesregierung möchte in diesem Zusammenhang weitere Ressourcen in Höhe von 17.652.100,- Euro für den Zeitraum bis zu den Osterfeiertagen 2021 bereitstellen. Die Bevorratung sollte ab sofort (weiter) erfolgen können. Weitere Erläuterungen in [Schnellbrief 669/2020](#) . (zuletzt bearbeitet am 11. Dezember 2020)

### **Ist der Einsatz mobiler Lüftungsanlagen sinnvoll?**

Das Thema „Lüften in Unterrichtsräumen“ sorgt für Verunsicherung. Dies betrifft insbesondere die Frage, in welchen Situationen der Einsatz mobiler Lüftungsgeräte sinnvoll sein kann und welche Anforderungen diese Geräte erfüllen müssen. Die Kultusministerkonferenz hat hierzu bislang die Auffassung vertreten, dass mobile Lüftungsanlagen kein Ersatz für das Lüften über die Fenster sein können, sondern allenfalls als unterstützende Maßnahme bei schlecht zu lüftenden Räumen in Betracht kommen. Diese Grundaussage wurde jetzt noch einmal in einem aktuellen Papier der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) des Bundesumweltamtes vom 16.11.2020 bestätigt, welches als Anhang zu [Schnellbrief 618/2020](#) beigefügt ist. (zuletzt bearbeitet am 20. November 2020)

### **Wie sollen Turnhallen ausreichend belüftet werden?**

Die durch das MSB NRW, die kommunalen Spitzenverbände und die Unfallkasse NordrheinWestfalen entwickelten gemeinsamen [Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen](#) sehen vor, dass die Schulträger die Belüftungssituation der jeweiligen Sporthallen und der Umkleieräume prüfen, sie zur Nutzung für den Sportunterricht freigeben oder versuchen, zeitnah Lösungen für die Optimierung der Belüftungssituation zu finden. Wir interpretieren das aktuelle Regelwerk so, dass es grundsätzlich genügt, wenn durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr mittels Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit beziehungsweise durch einen kontinuierlichen Luftaustausch mittels Frischluftbelüftungsanlagen eine Kompensation der vermehrten Aerosolabgabe zu erwarten ist. Wo dies aufgrund der baulichen Situation unwahrscheinlich ist, soll sich der Schulträger mit der Möglichkeit einer Nachrüstung befassen. Wir gehen außerdem davon aus, dass für die Hallennutzung durch den Vereinssport die gleiche Handhabung sinnvoll ist. Weiterführende Informationen enthält [Schnellbrief 560/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 22. Oktober)

### **Dürfen andere Bildungseinrichtungen das Schulgebäude nutzen?**

Durch die am 04.05.2020 in Kraft getretene Änderung der Verordnungslage ist die Wiederaufnahme des Betriebs sonstiger Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich wieder ermöglicht worden. Die entsprechende Regelung nebst Hygiene-Vorgaben findet sich nunmehr in § 7 Abs. 1-2 CoronaSchVO. Im kreisangehörigen Raum verfügen solche Einrichtungen in vielen Fällen derweil nicht über eigene Räume, sondern nutzen die Schulgebäude außerhalb der Unterrichtszeiten. Folglich greift das

allgemeine Betretungsverbot aus § 1 Abs. 1 S. 2 CoronaBetrVO, das allerdings mit einer weiteren Bereichsausnahme in § 1 Abs. 4 S. 1 CoronaBetrVO versehen ist. Danach ist ein Betreten erlaubt, „wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsveranstaltungen zur Kommunalwahl und Blutspendeterminen) zu dienen bestimmt ist“. Der Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen ist nach Ansicht des Corona-Krisenstabs beim MAGS NRW als Daseinsfürsorge im Sinne dieser Norm zu verstehen. Dies bedeutet, dass das Ordnungsrecht bereits in der aktuellen Fassung die Mitnutzung der Schulen durch die Volkshochschulen und die Musikschulen erlaubt. Die zusätzliche Nutzung ist dann allerdings im Hygienekonzept der Schule zu berücksichtigen. *(zuletzt bearbeitet am 15. Mai)*

### **Dürfen Vereine die schulischen Sportanlagen nutzen?**

§ 9 Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO erlaubt nunmehr wieder „kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum“; die „Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen“ bleibt nach dem Folgesatz untersagt. Auch Sportvereinen dürfen – gestützt auf § 1 Abs. 4 S. 1 CoronaBetrVO – wieder Zugang zu Schulsportanlagen erhalten. Diese Rechtsauffassung hat die Staatskanzlei inzwischen bestätigt. Da diese Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen naturgemäß Vorbereitungen – insbesondere die Integration des Vereinssports in die pandemiebezogenen schulischen Hygienepläne – erfordert, sind wir im Dialog mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) dahingehend verblieben, dass die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen spätestens bis zum Monatsende empfohlen wird. Weiter unbeantwortet ist allerdings die Frage, ob die im Sportbereich fortdauernde Schließung der Wasch- und Umkleideräume auch für Schulsportanlagen gilt. Wir gehen derzeit davon aus, dass dies der Fall ist. *(zuletzt bearbeitet am 25. Mai)*

### **Wie wird der Ausbau des Ganztags gefördert?**

Im Rahmen seines pandemiebezogenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets stellt der Bund Finanzmittel in Höhe von zunächst 750 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Da die Bund-Länder-Vereinbarung rechtlich bislang aber nicht existiert, gibt es bislang auch noch keine auf ihr aufsetzende Förderrichtlinie für Nordrhein-Westfalen.

Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht in § 3 Abs. 2 S. 1 die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ab dem 17.06.2020 vor. Die zunächst zur Verfügung gestellten 750 Millionen Euro werden um bis zu 100 Prozent aufgestockt, soweit die erste Tranche fristgerecht abgerufen wird. Dies geht unter anderem aus einem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Sitzung des Koalitionsausschusses (Bund) vom 03.06.2020 (Ziffer 28) hervor. Die zur Verfügung zu stellenden Mittel in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro sind mit der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nicht inhaltlich verknüpft und werden unabhängig von der weiteren Entwicklung in diesem Punkt zur Auszahlung gelangen. Ausführliche weitere Erläuterungen in [Schnellbrief 669/2020](#) *(zuletzt bearbeitet am 11. Dezember 2020)*.

## **Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten?**

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal eine gute Übersichtsseite](#) erstellt, die u.a. die relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

## **Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen?**

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal eine gute Übersichtsseite](#) erstellt, die u.a. sämtliche relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

## **Wer trägt die Kosten für stornierte Schulreisen und Klassenfahrten?**

Mit den Schnellbriefen 171/2020 (Ziffer 3) und 289/2020 (Ziffer 6) haben wir Sie über den Umgang mit Schulfahrten und die Übernahme von Stornierungskosten durch das Land informiert. Die Landesregierung möchte in diesem Zusammenhang weitere Ressourcen in Höhe von 28 Millionen Euro bereitstellen. Eine Schulmail des MSB NRW dazu dürfte zeitnah zu erwarten sein. Weitere Erläuterungen und die Links auf die dazugehörigen Dokumente in [Schnellbrief 669/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 11. Dezember 2020).

## **Wie umgehen mit externen Dienstleistern?**

Die Handhabung der Vertragsverhältnisse mit externen Dienstleistungsunternehmen erweist sich oftmals als schwierig. Dies betrifft offenbar für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzte Busunternehmen ebenso wie im Schulbereich tätige Reinigungs- und Catering-Unternehmen. Eine generelle Handlungsempfehlung kann es in diesen Konstellationen nicht geben, weil jedes Vertragsverhältnis individuell ist. Sofern die vertraglichen Vereinbarungen Regelungen für den hier in Rede stehenden Sachverhalt enthalten, werden jene – vorbehaltlich einer Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen – Geltung beanspruchen.

Sofern keine vertraglichen Regelungen getroffen sind, kommt das Gesetzesrecht zur Anwendung, das in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Vorschriften betreffend die Störung und den Wegfall der Geschäftsgrundlage enthält. Danach kann ein Anspruch auf Vertragsanpassung gegeben sein, den die Kommune einer Zahlungsaufforderung einwendungsweise entgegenhalten könnte. Da die aktuelle Pandemie ohne Beispiel in der Geschichte der Bundesrepublik ist, können wir derweil nicht zuverlässig beurteilen, ob sich die Zivilgerichte dieser Sicht anschließen würden.

Da spätestens nach Wiedereröffnung der Schulen der Einsatz externer Dienstleistungsunternehmen erneut erforderlich wird, empfehlen wir grundsätzlich eine konsensuale Lösung unter Einbeziehung der durch den Bund und das Land aufgelegten Hilfsprogramme.

## **Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege**

### **Welche Vorgaben gelten für den Lockdown bis zum 31. Januar?**

Das MKFFI hat am 7. Januar ein Informationsschreiben für Eltern, Beschäftigte und Jugendämter zum Lockdown von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis zum 31. Januar 2021 übersandt. Die Betreuungsangebote werden nicht geschlossen – d.h. kein Ausspruch eines Betretungsverbots –, aber es wird weiterhin dringend an Eltern und Familien appelliert, das Betreuungsangebot nur dann zu nutzen, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Umzusetzen sind landesweite Gruppentrennungen, d.h. fest zugeordnete Räumlichkeiten, eine feste Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und in der Regel ein fester Personalstamm. Die verschiedenen Gruppen sollen keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Um die Gruppentrennung umzusetzen, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Soweit die jeweiligen Personalressourcen es zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind auch höhere Betreuungsumfänge möglich. Über die jeweilige Ausgestaltung entscheidet die Einrichtung bzw. der Träger.

Weitere Hinweise in [Schnellbrief 9/2021](#) (zuletzt bearbeitet am 7. Januar 2021).

### **Wie wird die Erstattung der Elternbeiträge für den Januar 2021 verrechnet?**

Die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 werden landesweit ausgesetzt. Ein formaler Beschluss des Landes liegt Stand heute (8.1.2021) noch nicht vor, soll aber folgen. Die Form der Erstattung bzw. die Art der Abrechnung kann vor Ort unterschiedlich sein. Neben der direkten Freistellung für den Monat Januar kommt nach Einschätzung der Geschäftsstelle auch eine Verrechnung mit dem Monat Februar in Betracht. Gegenüber den Eltern sollte allerdings deutlich gemacht werden, dass sich die Freistellung auf den Monat Januar 2021 bezieht *(zuletzt bearbeitet am 8. Januar 2021)*.

### **Gibt es Handreichungen zum Umgang mit Erkältungssymptomen in der Kita?**

Das MKFFI hat eine Handreichung zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ veröffentlicht, die sich auch an Familien richtet. Die Handreichung finden Sie als Anlage 4 in [Schnellbrief 595/2020](#). Dort wird auch die Empfehlung „Richtig Lüften. So geht es schnell und effizient“ verwiesen. *(zuletzt bearbeitet am 10. November)*

### **Gibt es Hygienestandards und weitere Vorgaben für Kitas?**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) hat in Zusammenhang mit dem Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen die Fachempfehlung Nr. 15 „Fachempfehlung zur Veränderung der Rahmenbedingungen in der Betreuung von Personen mit einem Anspruch auf Kindertagesbetreuung“ veröffentlicht. Diese ist mit der

freien Seite, den Kirchen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Einzelheiten dazu in [Schnellbrief 194/2020](#).

Für den vom 08.06.2020 bis 31.08.2020 beabsichtigten eingeschränkten Regelbetrieb hat das Ministerium eine Handreichung für die Kindertagesbetreuung herausgegeben, die auf Rahmenbedingungen, Personal, Hygienestandards sowie pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgabe des Infektionsschutzes eingeht. Die Handreichung ist mit den Trägervertretern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landschaftsverbänden abgestimmt worden. Das Papier und dazugehörige Erläuterungen enthält unser [Schnellbrief 281/2020](#). *(Zuletzt bearbeitet am 29. Mai)*.

### **Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote?**

Das [MKFFI pflegt auf seinen Webseiten umfangreiche FAQs](#), die regelmäßig aktualisiert werden und sich auch mit dieser Frage befassen.

### **Was gilt für Alltagshelfer/innen?**

Zum Thema „Alltagshelferinnen und –helfer in Kitas“ hat das MKFFI inzwischen eine aktualisierte FAQ-Liste veröffentlicht. Hier geht es u.a. um die Frage, welches konkrete Personal im Rahmen der Billigkeitsleistung anerkannt werden kann. Weiteres in [Schnellbrief 477/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 6.9.)

### **Müssen Beschäftigte in der Kindertagespflege weiter finanziert werden, wenn sie zur Risikogruppe gehören und ihrer Arbeit nicht nachgehen können?**

An die Geschäftsstelle ist in der Vergangenheit mehrfach die Frage gerichtet worden, ob eine Kindertagespflegeperson weiter finanziert werden soll, wenn sie oder eine in der häuslichen Gemeinschaft lebende Person zu den Personengruppen gehört, die nach RKI-Empfehlungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und sie deshalb die Betreuung von Kindern nicht mehr wahrnehmen können. Hierzu enthält die [FAQ-Liste des MKFFI vom 9. Juni](#) Erläuterungen. Zutreffenderweise weist das Ministerium darauf hin, dass seit dem 13. Mai nach den Empfehlungen des RKI eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht (mehr) möglich ist. Vielmehr hält das RKI eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung für erforderlich. Grundsätzlich empfiehlt das MKFFI die vollumfängliche Weiterfinanzierung unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme. Wenn und soweit das Kindertagespflegeangebot jedoch auch im nächsten Kindergartenjahr nach einer individuellen Risikofaktoren-Bewertung nicht mehr zur Verfügung steht, kann die Weiterfinanzierung spätestens zum 01.08.2020 eingestellt werden. *(Zuletzt bearbeitet am 10. Juni)*.

### **Was zählt als Härtefall im Sinne von § 2 Absatz 6 CoronaBetrVO?**

Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall vorliegt, wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung vor Ort getroffen. Mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) ist hierzu lediglich abgestimmt, dass

es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die durchaus eng ausgelegt werden sollte. Weiteres erläutern ein gemeinsam erstelltes Papier der kommunalen Spitzenverbände, zu finden als Anlage von [Schnellbrief 304/2020](#) und die [dazugehörige FAQ-Liste des Ministeriums](#) (zuletzt bearbeitet am 9. Juni )

### **Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden?**

Das [MKFFI pflegt auf seinen Webseiten umfangreiche FAQs](#), die regelmäßig aktualisiert werden und sich auch mit dieser Frage befassen. Das Ministerium hat deutlich gemacht, dass es landesweite Schließungen wie im Frühjahr möglichst verhindern will. Mit Ministerschreiben an die Leitungen und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie Eltern und Familien hat das Ministerium über das ab dem 8. Dezember 2020 gültige Konzept des MKFFI für Kindertageseinrichtungen in der Pandemie unterrichtet. Mit einem weiteren Ministerschreiben wird über Gestaltungsoptionen im Bereich der Kindertagespflege informiert.

Das Konzept Kindertageseinrichtungen in der Pandemie sieht vor, dass zur Realisierung der Trennung von Gruppen als ultima ratio eine Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfangs von maximal sechs Stunden wöchentlich möglich ist. Die vollständige Weiterfinanzierung wird auch in diesem Fall gewährleistet. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte sich in den Gesprächen für andere Modelle eingesetzt. Weiteres in [Schnellbrief 653/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 8. Dezember 2020).

### **Wie sind die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit geregelt?**

Das MKFFI hat am 5. Mai 2020 einen Anwendungserlass zu der aktuellen Coronaschutzverordnung im Hinblick auf Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes veröffentlicht. Unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in den Einrichtungen und unter Einhaltung bestehender Hygienebestimmungen sowie der in dem Erlass genannten Personengrenzen je Raum weist das MKFFI darauf hin, dass folgende Angebote und Einrichtungen wieder zulässig sind: Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe); Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände, soweit die Angebote nicht mit Übernachtungen verbunden sind; Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen); sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit dienen. Den dazugehörigen Erlass finden Sie als Anlage in [Schnellbrief 244/2020](#), Einzelheiten in [Schnellbrief 226/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 6. Mai).

## **Rathaus, Verwaltung, Personal- und Arbeitsrecht**

### **Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen?**



Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne gegenüber einer Beamtin bzw. einem Beamten wirkt das Alimentationsprinzip uneingeschränkt fort. § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG ist auf Beamtinnen und Beamte gerade nicht anwendbar, da die Regelung nur für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt. Dementsprechend gibt es auch keine Erstattungsansprüche zugunsten des Dienstherrn. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

### **Können Urlaubsansprüche verfallen?**

Nach § 19 Abs. 2 FrUrlV verfällt ein nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub innerhalb von 15 Monaten. Betroffen sind daher zum Ablauf dieses Monats die entsprechenden Urlaubsansprüche aus 2018. Wegen der Corona-Krise kann aber ggfs. ein Urlaubsantrag nicht bewilligt werden (§ 39 Abs. 2 FrUrlV). In einem solchen Fall wäre aus Rechtsgründen die Beamtin bzw. der Beamte aber gehindert, diesen Urlaub noch rechtzeitig zu nehmen. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist in diesem Falle diese Frist nicht maßgeblich und ein entsprechender Urlaub verfällt dann nicht. Im Übrigen gilt auch im Beamtenrecht der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und ermöglicht hier die notwendige Flexibilität. Wir haben die zuständigen Ministerien um eine abschließende Stellung. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

### **Wann besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub zur Kinderbetreuung?**

Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkung des Betreuungsangebots in Kitas und Schulen, aber auch im Falle der Erkrankung eines Kindes, stellt sich für viele Beamtinnen und Beamte die Frage, wie sie eine mitunter notwendige Kinderbetreuung realisieren können.

Für gesetzlich Versicherte besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für 20 Tage pro Kind (für Alleinerziehende 40 Tage) und insgesamt nicht mehr als 45 Tage (bzw. 90 Tage). Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Das Land hat nun eine Verordnung beschlossen. Konkret geht es um die Änderung des § 33 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV). Mit dieser Regelung erfolgt im Wesentlichen die Übertragung der zusätzlichen Kinderbetreuungstage für 2021 auf alle Beamtinnen und Beamten, die der Bund im Hinblick auf coronabedingt erhöhten Betreuungsbedarf im SGB V für alle gesetzlich Versicherten beschlossen hat. Diese Neuregelung wird voraussichtlich am 29. Januar 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 05. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt automatisch zum 31. Dezember 2021 außer Kraft. Weitere Erläuterungen finden Sie in [Schnellbrief 64/2021](#) *(zuletzt bearbeitet am 28. Januar 2021)*.

### **Wie umgehen mit einem Andrang bei Wohngeldanträgen?**

Das MHKBG geht davon aus, dass es angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie zu einem erhöhten Wohngeldantragsaufkommen kommen kann. Mehrere Empfehlungen, wie Kommunen die erhöhte Nachfrage in der Verwaltung bewältigen können, sind in [Schnellbrief 114/2020](#) festgehalten. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

## **Welche Leistungen bei Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden sind zwingend erforderlich?**

Das IM NRW hat mit Runderlassen erste Aussagen zu Fragen des Meldewesens und des Pass- und Personalausweiswesens getroffen.

Zum Meldewesen:

Die Umsetzung der allgemeinen Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 i.V.m. § 23 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) im schriftlichen Verfahren stellt keine rechtskonforme Umsetzung dar. Im Rahmen der Ermessensausübung wird es aber als zulässig angesehen, für einen Zeitraum von zunächst 6 Wochen nach Ein- bzw. Auszug keine Bußgelder nach § 54 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 7 BMG wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur An- oder Abmeldung zu verhängen.

Zum Pass- und Personalausweiswesen:

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien. Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden.

Weiteres entnehmen Sie [Schnellbrief 150/2020 samt Anlagen](#). (zuletzt bearbeitet am 2.4.)

## **Haushalt, Steuern und Finanzen**

### **Wie ist das Gesetz zur Isolierung der coronabedingten Mehrkosten anzuwenden?**

Das MHKBG hat eine Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten zum „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt. Artikel 1 (NKF-CIG“) sowie Artikel 2 („Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“) sind am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die FAQ-Liste des Ministeriums finden Sie als Anhang 2 in [Schnellbrief 572/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 3. November)

### **Wie umgehen mit Anträgen auf steuerliche Erleichterungen (Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, zinslose Stundungen, etc.)?**

Nicht zuletzt als Reaktion auf das breite Presseecho zu von der Bundesregierung angekündigten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus erreichen die Kommunen bereits vielfach entsprechende Anträge.

Die Ankündigungen des Bundes wurden für die staatliche Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder

zusammengefasst. Darin enthalten sind Hinweise zu einer Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, Stundungen von Steuerforderungen und Stundungszinsen sowie Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschlägen.

Die Maßnahmen der staatlichen Finanzverwaltung im Einzelnen, den rechtlichen Rahmen und die Empfehlungen der Geschäftsstelle, welches Vorgehen auch mit Blick auf weitere denkbare Instrumente für Kommunen sinnvoll erscheint, fasst [>>>Schnellbrief 99/2020](#) nach aktuellem Kenntnisstand zusammen. Diese Hinweise konkretisiert noch einmal [Schnellbrief 173/2020](#). Er gibt u.a. Hinweise zur Frage, welche Steuerarten für Stundungen in Frage kommen, macht Aussagen zur möglichen Dauer einer Stundung, Sicherheitsleistungen, dem Unterschied zum Vollstreckungsaufschub.

Das NRW-Finanzministerium hat die o. g. Leitlinien für die staatliche Finanzverwaltung auf Ihrer [Internetseite](#) aktuell noch um Hinweise zur Umsatzsteuer ergänzt, insbesondere zu Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen. Außerdem wird bekräftigt, die Finanzverwaltung nutze ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. *(zuletzt bearbeitet am 9. April.)*

### **Müssen Kurorte aktuell Kurbeiträge einziehen?**

Nach unserer Rechtsauffassung ist es möglich, die Erhebung bzw. Einziehung von Kurbeiträgen vorübergehend auszusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 KAG NRW wird der Kurbeitrag für die Bereitstellung von Kureinrichtungen erhoben. Es kommt zwar nicht auf die tatsächliche Wahrnehmung des Kurleistungsangebots durch den Kurbeitragspflichtigen an, doch muss unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Beitragserhebung berücksichtigt werden, dass ein Gegenleistungsverhältnis nach dem Sinn und Zweck der Norm vorausgesetzt wird. Soweit die Wahrnehmung der Gegenleistung für den Kurbeitrag aber faktisch unmöglich ist, erscheint die Einziehung des Kurbeitrags im Zeitraum der Schließung sämtlicher Kuranlagen als unbillig.

Außerdem ist die Einziehung auch faktisch nicht möglich, denn in den kommunalen Kurbeitragsatzungen werden zuvorderst die Übernachtungsbetriebe zur Einziehung der Kurbeiträge bei ihren Übernachtungsgästen verpflichtet. Mit §8 der CoronaSchVO werden aber gerade Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Insofern fällt der überwiegende Anteil der kurbeitragspflichtigen Übernachtungsgäste aktuell sowieso weg.

Außerdem ist zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 KAG NRW keine Pflicht zur Erhebung von Kurbeiträgen seitens der anerkannten Kurorte besteht („kann“-Vorschrift). Sofern aus den oben genannten Gründen die Einziehung der Kurbeiträge nicht bereits ohne weiteres Verwaltungshandeln ausgesetzt wird, ist es deshalb möglich, die kommunale Kurbeitragsatzung durch Ratsbeschluss vorläufig zu suspendieren.

Diese Rechtsauffassung wurde von der für kommunale Abgaben zuständigen Abteilung im MHKBG in einem Telefonat unverbindlich geteilt. *(zuletzt bearbeitet am 1.4.)*

## **Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen**

## **Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz?**

Die Geschäftsstelle erreichten vermehrt Anfragen, ob die Sitzungsöffentlichkeit im Einzelfall aufgehoben werden darf oder ob Sitzungen digital stattfinden können. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein hohes Gut der GO NRW, sodass dringend von einem Ausschluss der Öffentlichkeit abzuraten ist. Aus diesem Grunde sind auch digitale Sitzungen keine Alternative, da hier den interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Teilnahme als Zuschauer verwehrt wird. Erläuterungen dazu finden Sie in unserer [Mitteilung vom 20. Januar 2021](#). Hinweise, wie Sitzungen mit möglichst großem Schutz vor Ansteckungen organisiert werden können, hat das MHKBG am 21. März 2020 vorgelegt. Das Papier ist [Schnellbrief 206/2020](#) beigefügt. *(zuletzt bearbeitet am 22. 1.2021)*

## **Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden?**

Sollten Sitzungen aus dringenden Gründen durchgeführt werden müssen, sollten nach Möglichkeit weitere Vorkehrungen nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts (RKI) getroffen werden, um allgemein das Ansteckungsrisiko zu verringern. Aus der Beratungspraxis lassen sich folgende Maßnahmen beschreiben: Wahl eines größeren Sitzungsraums, der über Fenster gelüftet werden kann. In einem größeren Raum sollten die Rats- und Ausschussmitglieder im Abstand von 1m – 2m zueinander sitzen (allgemeine Empfehlung des RKI). Ein größerer Abstand zu den Zuschauern ist ebenfalls zu empfehlen. Es sollte ein Desinfektionsspender vor dem Sitzungssaal positioniert werden.

Die Rats- und Ausschussmitglieder sollten nochmals – auch am Eingang – auf die dringenden Empfehlungen des RKI zum Thema Husten-/Niesetikette und allgemeine Vorkehrungen wie den Verzicht auf einen Handschlag aufmerksam gemacht werden. Ferner sollte auch im Vorfeld ein Hinweis erfolgen, dass diejenigen, die sich krank fühlen, auf jeden Fall von den Sitzungen fernbleiben. In den Ausschüssen sollten die jeweiligen Stellvertreter informiert werden.

Weitere Ausführungen, wie Sitzungen mit möglichst großem Schutz vor Ansteckungen organisiert werden können, sind den Hinweisen des MHKBG vom 27. April zu entnehmen. Das Papier ist [Schnellbrief 206/2020](#) beigefügt. *(zuletzt bearbeitet am 27. April)*

## **Wie lässt sich die Entscheidungsbefugnis des Rates auf den Hauptausschuss übertragen?**

Das MHKBG weist darauf hin, dass durch das am 14. April 2020 in Kraft getretene COVID-19-Pandemiegesetz der § 60 GO für epidemische Lagen von landesweiter Tragweite erweitert hat. Solange diese epidemische Lage besteht, kann die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung nun gewährleistet werden, indem der Rat seine Zuständigkeit an den Hauptausschuss delegiert, vorausgesetzt zwei Drittel seiner Mitglieder stimmen der Delegation zu. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die epidemische Lage als solche die Dringlichkeitsentscheidung der „1. Stufe“ (Delegation an Hauptausschuss) auslösen kann. Den dazugehörigen Erlass finden Sie als Anhang in [Schnellbrief 206/2020](#) *(zuletzt bearbeitet am 6 Mai.2020)*

## **Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich?**

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW möglich. Hier sollte der Bürgermeister aber im Vorfeld Kontakt mit den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden aufnehmen und über die zu treffende Entscheidung sprechen, damit es in der nächsten ordentlichen Ratssitzung, in der die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt wird, nicht zu Unstimmigkeiten kommt.

Das MHKBG hat mittlerweile klargestellt, dass Entscheidungen des Hauptschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (neu) nicht vom Rat genehmigt werden müssen (vgl. [Schnellbrief 206/2020](#)). Weitere Hinweise zu Dringlichkeitsentscheidungen sind den Hinweisen des MHKBG vom 27. April zu entnehmen. Das Papier ist [Schnellbrief 206/2020 als Anlage](#) beigelegt. *(zuletzt bearbeitet am 6.Mai.)*

### **Werden auch Sitzungsgelder für Online-Fraktionssitzungen gezahlt?**

Das (MHKBG) hat im Juni einen Erlass herausgegeben, wonach Sitzungsgelder auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt werden dürfen. Weitere Informationen und der dazugehörige Erlasse in [Schnellbrief 329/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 19. Juni).*

## **Bauplanungsrecht**

### **Welche Auswirkungen hat das neue Planungssicherstellungsgesetz auf das Bauplanungsrecht?**

Das neue Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie 1 (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 [BGBl. I S. 1041] erleichtert die Durchführungen von bauplanungsrechtlichen Verfahren in Zeiten der Corona-Pandemie. Das PlanSiG gewährleistet, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können, auch wenn aufgrund von Beschränkungen des öffentlichen Lebens vorübergehend keine Unterlagen ausgelegt werden können.

Das neue Planungssicherstellungsgesetz gilt nicht nur für neue Planungs- und Genehmigungsverfahren, sondern kann auch auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestartete, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren, angewendet werden (§ 6 Abs. 1 PlanSiG).

Das PlanSiG erlaubt digitale Alternativen für Verfahrensschritte in behördlichen Verfahren, die bisher die Anwesenheit der Beteiligten erforderten. Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen können nun online oder mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Im Einzelnen wurde per Schnellbrief Nr. 262/2020 vom 18. Mai 2020 darüber informiert. *(zuletzt bearbeitet am 16.06.2020)*

### **Können die auszulegenden Unterlagen in einem Schaukasten oder frei zugänglichen Vorraum des Rathauses ausgelegt werden?**

Die Zugänglichkeit sämtlicher Entwurfsunterlagen, die ausgelegt werden müssen, ist zu gewährleisten. Es dürfte in der Praxis schwierig sein, die z.T. sehr umfangreichen Plandokumente uneingeschränkt in einem Glaskasten auszuhängen. Sollte es im Einzelfall doch möglich sein alle Unterlagen im Schaukasten auszuhängen, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Fragen zu den Planunterlagen zeitnah telefonisch gestellt werden können, wobei auf die Kontaktdaten deutlich und für jedermann ersichtlich hinzuweisen ist.

Bei der Auslegung in einem frei zugänglichen Vorraum des Rathauses sollte sichergestellt werden, dass die Plandokumente vor Vandalismus und Diebstahl gesichert sind (z.B. durch Festbinden). Sollten Verfahrensdokumente entwendet werden, muss gewährleistet sein, dass diese unverzüglich ersetzt werden.

Daneben könnte eine Veröffentlichung im Internet (§ 3 PlanSiG) eine gute Ergänzung sein. *(zuletzt bearbeitet am 16.06.)*

### **Welcher Vorgehensweise zur Auslage bietet sich aktuell an?**

Die Einsichtnahme sollte in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden und die Versorgung mit Handschuhen sichergestellt werden, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden. Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Darüber hinaus können wir empfehlen, eine Auslegung im Internet nach dem neuen § 3 PlanSiG zu veranlassen. *(zuletzt bearbeitet am 16.06.)*

### **Kann die Offenlage erfolgen, indem während der Öffnungszeiten zur Einsicht Termine vereinbart werden?**

Die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung und Terminvergabe im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme. Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Diese Lesart in Pandemie-Zeiten wird auch durch einen älteren Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit einer telefonischen Terminvereinbarung als Voraussetzung einer Einsichtnahme gestützt (Beschluss vom 27.05.2013 – 4 BN 28.13).

Dabei hat das BVerwG wie folgt entschieden:

*„Die öffentliche Bekanntmachung darf grundsätzlich keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten. Daraus lässt sich nicht ableiten, eine öffentliche Auslegung bedeute, dass jeder Interessierte ohne Weiteres und ohne Fragen und*

*Bitten an die Bediensteten der Gemeinde stellen zu müssen, in die Unterlagen Einblick nehmen könne. An der Planung Interessierten ist u. a. zuzumuten, sich zur Vorbereitung auf den Termin zur Einsichtnahme fernmündlich mit einem Ansprechpartner bei derjenigen Stelle in Verbindung zu setzen, bei der die Entwurfsunterlagen bereit liegen.“*

Alternativ kann auf Grundlage des neuen § 3 PlanSiG eine Auslegung im Internet erfolgen.  
*(zuletzt bearbeitet am 16.06.)*

### **Widerspricht die Begrenzung des Publikumsverkehrs dem Recht auf Einsichtnahme?**

Angenommen, im Amtsblatt sowie durch Aushang an der Tür wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen im Rathausbetrieb zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme oder ein Klingeln zur „Türöffnung“ notwendig. Genügt das?

Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte oder zum Anruf anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude. [vgl. die Ausführungen zur vorherigen Frage] *(zuletzt bearbeitet am 16.06.)*

### **Für welche Fälle sind Fristverlängerungen sinnvoll?**

Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu verlängern. Alternativ kann über § 3 PlanSiG auf das Internet ausgewichen werden. Allerdings muss dann ein entsprechender Hinweis darüber erfolgen, dass sowie wann und wie lange eine Veröffentlichung/Auslegung im Internet erfolgt. Hier wäre es sinnvoll, eine Fristverlängerung in Erwägung zu ziehen. *(zuletzt bearbeitet am 16.06.)*

### **Wie müssen die Verwaltungen über die geänderten Abläufe informieren?**

Über die veränderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die in der Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsorgane zu unterrichten. Auch im Rahmen der allgemeinen Hinweise der Städte und Gemeinden über geänderte Öffnungszeiten angesichts der Coronaviruspandemie ist auf die Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren hinzuweisen. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Wie ist in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verfahren?**

Sofern eine öffentliche Auslegung nicht möglich ist und diese verlängert oder wiederholt werden muss, hat dies keine Auswirkung auf die Behördenbeteiligung. Diese wird in der Regel nicht ebenfalls zu wiederholen sein, sofern alle Voraussetzungen dafür eingehalten sind. Mit Blick auf die vollständige Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Absatz 3 BauGB), sollte die Monatsfrist insbesondere bei einer Fortdauer der Betriebseinschränkungen

auf Bitte der Behörden angemessen verlängert werden, da dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB begründet. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Besteht die Möglichkeit, dass die Dreimonatsfrist der Bezirksregierungen zur Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans aufgrund der aktuellen Einschränkungen verlängert wird?**

Nach der Vorschrift des § 6 Absatz 4 BauGB ist über die Genehmigung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Zuständig für die Genehmigung sind die Bezirksregierungen. Die Frist nach § 6 Absatz 4 BauGB kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Bezirksregierung durch das MHKGB um bis zu drei Monate verlängert werden. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Wie ist mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu verfahren?**

Eine Fristverlängerung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist rechtlich – aktuell – nicht möglich. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

## **Bauordnungsrecht**

### **Kann von den in der BauO NRW für die Bauaufsichtsämter vorgesehenen Fristen abgewichen werden, da die Bauaufsichtsämter aktuell nicht oder nur unzureichend besetzt sind?**

Die BauO NRW sieht in mehreren Fällen Fristverlängerungsmöglichkeiten bei wichtigem Grund vor, z.B. in §§ 64 Abs. 2 S. 2, 69 Abs. 3 S. 4 BauO NRW. Die fehlende oder eingeschränkte Besetzung der Bauaufsichtsämter wegen der Coronapandemie stellt einen wichtigen Grund dar, sodass die Bauverwaltungen von den gesetzlich vorgesehenen Fristverlängerungen Gebrauch machen können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung zusätzlich aufgefordert, weitere Fristen wie in § 71 BauO NRW zu verlängern oder auszusetzen. Über die Antwort der Landesregierung werden wir sie informieren. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

## **Planfeststellungsverfahren**

### **Wie wirken sich geschlossene oder beschränkt zugängliche Rathäuser auf das Planfeststellungsverfahren aus?**

Nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW haben die Gemeinden die Pläne für Planfeststellungsverfahren für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen. Dies erfolgt in der Regel in den



Räumlichkeiten des Rathauses. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW schreibt den Bezirksregierungen als Anhörungsbehörden vor, vor Ort in den betroffenen Gemeinden die Pläne und eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern. Dafür werden in der Regel die Rathäuser der örtlichen Kommunen genutzt. Beiden Verfahrensschritten droht eine (erhebliche) Verzögerung, wenn die Rathäuser nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich sind. *(zuletzt bearbeitet am 21.4.)*

### **Wie kann die Auslegung nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW trotz der Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden?**

Die Zugänglichkeit sämtlicher Entwurfsunterlagen, die ausgelegt werden müssen, ist zu gewährleisten. Die Einsichtnahme sollte in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden und die Versorgung mit Handschuhen sichergestellt werden, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden. Wir verweisen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung auf unsere detaillierten FAQ im Bereich Bauplanungsrecht. *(zuletzt bearbeitet am 21.4.)*

### **Kann die öffentliche Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ordnungsgemäß durchgeführt werden?**

Bei Berücksichtigung der erforderlichen Abstands- und Hygienevorkehrungen steht der Erörterung in den Räumen der Rathäuser kein genereller Einwand entgegen. Die Kommunalverwaltungen haben als Verantwortliche für die Räumlichkeiten sicherzustellen, dass durch eine angepasste Bestuhlung, der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Handschuhen und weiterer Mittel die Vorgaben eingehalten werden. Denkbar ist auch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl und ggf. die Durchführung mehrerer Erörterungstermine. Auch ein gleichzeitiger Online-Stream für die interessierten Bürger mit Fragefunktion könnte ein Instrument sein.

Für den Fall, dass das örtliche Rathaus vollständig geschlossen ist oder die erforderlichen Abstands- und Hygienevorkehrungen nicht gewahrt werden können, müssen die Bezirksregierungen auf andere Räumlichkeiten ausweichen, z.B. eigene oder kommerziell angemietete Räumlichkeiten. *(zuletzt bearbeitet am 21.4.)*

## **Bauvertragsrecht**

### **Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei VOB/B-Verträgen bei Verzögerungen zu beachten?**

Bei der Unterbrechung von Bauausführungen eines VOB/B-Vertrages aufgrund des Coronavirus ist insbesondere § 6 VOB/B (Behinderung und Unterbrechung der Ausführung) zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B werden Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) verlängert, soweit die Behinderung des Baus durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht werden.

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen (z.B. Mitarbeiter in Quarantäne, kein Zugang mehr zu Bauplatz). Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt nicht. Die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen sind aktuell mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B). *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Kommt es zum Annahmeverzug des Auftraggebers, wenn er aufgrund der aktuellen Umstände seinen Obliegenheiten nicht nachkommt?**

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber, also die Kommune, nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht - erst recht - auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen ein Vorgewerk aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Wie ist mit anstehenden Zahlungen umzugehen?**

Die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen hat in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die Möglichkeit, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Ob dies zur Fortführung der Baumaßnahme sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Falls Vorauszahlungen geleistet werden, sind Zinsen dafür nicht zu fordern (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Wie hat sich der Auftragnehmer nach Wegfall der Behinderung zu verhalten?**

Sobald die Einschränkungen durch die Pandemie wegfallen, hat der Auftragnehmer ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

### **Was gilt für den Fall, dass die Einschränkungen durch Corona länger andauern?**

Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen – was aktuell noch nicht absehbar ist –, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind, vgl. § 6 Abs. 5 VOB/B. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen, § 6 Abs. 7 VOB/B. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch die Auswirkungen der Coronaepidemie beschädigt oder zerstört (bsp. weil die zeitweise Unterbrechung zu einer Beschädigung der Baustoffe geführt hat), so hat der Auftragnehmer für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Kostenerstattung. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

## Vergaberecht

### Gibt es derzeit Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen. Die Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in einem Rundschreiben umfassend dargestellt, das wir mit [Schnellbrief Nr. 122/2020](#) verschickt haben. Das BMWi stellt in dem Rundschreiben fest, dass in der aktuellen Situation die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben bei Beschaffungen sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich zweifelsohne gegeben sind. Zudem weist das Rundschreiben auf weitere Möglichkeiten zur flexiblen Bedarfsdeckung, etwa durch Vertragserweiterungen, hin.

Die EU-Kommission hat zudem am 01. April eine Mitteilung „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) herausgegeben, in dem die Flexibilität in Notsituationen von Seiten der Kommission dargestellt ist, insbesondere zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. (vgl. hierzu Schnellbrief [Nr. 154/2020](#) vom 02.04.2020)

Mit Schnellbrief [Nr. 147/2020](#) vom 31.03.2020 haben wir weitere Hinweise zu den Möglichkeiten für schnelle Vergaben durch Städte und Gemeinden in der Corona-Krise versandt, die sich sowohl auf Beschaffungen als auch auf Bauaufträge beziehen. *(zuletzt bearbeitet am 2.4.)*

### Sind Vergaben im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich?

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für Liefer- und Dienstleistungen 214.000 Euro und für Bauleistungen 5.350.000 Euro), sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar. Diese Regelungen sehen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Im Oberschwellenbereich kann das Verhandlungsverfahren ohne

Teilnahmewettbewerb - nach § 119 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV, §§ 3 Nr. 3, 3 a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A - genutzt werden. Vergleichbare Regelungen gelten auch im Sektoren-Vergaberecht und im Unterschwellenbereich, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO, § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, §§ 3 Nr. 3 und 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A. *(zuletzt bearbeitet am 2.4.)*

### **Für welche Beschaffungen gelten die Erleichterungen?**

Laut BMWi liegen die Voraussetzungen vor, wenn Leistungen gekauft werden sollen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Als nicht abschließende Beispiele nennt das BMWi die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln wie Desinfektionsmitteln, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel und medizinische Geräte, wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch mobile IT-Geräte zur Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen, Video-Konferenz, Technik und IT-Leistungskapazitäten. Bei Bauvorhaben gilt dies für die Errichtung, Umnutzung und Ausstattung von Gebäuden zur Unterbringung von Erkrankten. *(zuletzt bearbeitet am 2.4.)*

### **Welche Fristen müssen beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eingehalten werden?**

Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters können Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Daher sind aus sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

### **Kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden?**

In der aktuellen Krisenlage ist die Aufforderung nur eines Unternehmens zur Angebotsabgabe ausreichend.

Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, § 12 Abs. 2 UVgO, die für das Verhandlungsverfahren die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsehen, sind in diesem Kontext nicht anwendbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

### **Gibt es auch Erleichterungen bei den kommunalen Vergabegrundsätzen?**

Das MHKBG hat mit Schreiben vom 14. April 2020 „Hinweise zu aktuellen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Vergaben durch kommunale Auftraggeber“ versandt, in dem das Ministerium insbesondere Hinweise zu Vergaberleichterungen im Unterschwellenbereich für die Zeit der Corona-Pandemie gibt. (siehe [Schnellbrief Nr. 178/2020](#) vom 15.04.2020)

Für den Unterschwellenbereich werden die Kommunen befristet bis zum 30. Juni 2020 von der Anwendung der VOB/A und der UVgO für Beschaffungen und Bauleistungen, die der

Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung dienen freigestellt. Rechtstechnisch wird dies über die Auslegung der in den kommunalen Vergabegrundsätzen NRW enthaltenen Soll-Vorschriften begründet.

Hierzu gehören beispielsweise und nicht abschließend die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln (beispielsweise Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher und medizinisches Gerät, wie etwa Beatmungsgeräte), mobile Geräte der Informationstechnik, Videokonferenztechnik und Leistungskapazitäten für die Informationstechnik. Bei Bauleistungen kommen als Ausnahmefälle und Dringlichkeitsfälle beispielsweise die kurzfristige Beschaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich, Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen und der Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros in Betracht. *(zuletzt bearbeitet am 16.4.)*

### **Welche Erleichterungen gibt es für bestehende Verträge?**

Für bestehende Verträge ergibt sich die Möglichkeit, den Vertrag durch Verlängerung oder wertmäßige Ausweitung zu erweitern, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, vgl. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB. Das gilt dann, wenn der Preis sich nicht um mehr als 50 % erhöht. Die Vorschrift ist im Ober- und Unterschwellenbereich anwendbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

### **Wie ist zu verfahren, wenn vor der Vergabe Gremienbeschlüsse erforderlich sind?**

Wenn vor der Zuschlagserteilung und dem Vertragsschluss mit dem Unternehmen noch eine Beschlussfassung durch den Rat oder einen Ausschuss erforderlich ist, kommt eine Beschlussfassung in einer Sitzung unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen oder - bei entsprechender Delegation der Zuständigkeit des Rates auf den Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO - in Betracht. (vgl. hierzu Schnellbriefe [Nr. 113/2020](#) vom 23.03.2020 und [Nr. 174/2020](#) vom 14.04.2020) Bei Vergaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise bzw. zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes werden zudem in aller Regel die Voraussetzungen des § 60 GO NRW für eine Dringlichkeitsentscheidung vorliegen. Dabei empfiehlt es sich, dieses Vorgehen vorab mit den Fraktionsvorsitzenden abzustimmen. *(zuletzt bearbeitet am 16.4.)*

## **Katastrophenschutz**

### **Wie wirkt sich das Coronavirus auf die Feuerwehr aus?**

Das Innenministerium hat im Erlass vom 17.03.2020 Hinweise zum Dienstbetrieb in den Feuerwehren gegeben. Oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es zum einen, die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sicherzustellen und zum anderen, die Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Dienstliche Termine, die nicht unmittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, sind bis auf weiteres zu verschieben.

Hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der Einheiten wird empfohlen, in Absprache mit dem Kreisbrandmeister interne Meldeschwellen einzuführen, sofern die Stärke des einsatzbereiten Personals vom Regelfall abweicht, damit Personalengpässe frühzeitig erkannt werden. Weiteres in [Schnellbrief 82/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 18.3.)

## **Kommunale Grundversorgung**

### **Besteht in abwassertechnischen Anlagen eine höheres Infektionsrisiko?**

Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV2 (Corona-Virus) über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich. Dessen ungeachtet weist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darauf hin, dass Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 zu beachten sind. Mehr dazu in [Schnellbrief 127/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 25.3.)

### **Grundversorgung und Insolvenzrecht: Haben kommunale Unternehmen Spielräume?**

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 dem Gesetzespaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zugestimmt, nachdem dieses bereits am 25.03.2020 vom Bundestag beschlossen wurde. Mit dem Artikelgesetz werden Gesetze im Bereich des Insolvenz-, Wirtschafts-, Zivil- und Strafverfahrensrechts geändert. Darin enthalten ist insbesondere die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Einschränkung der Insolvenzanfechtung (Art. 1), daneben aber auch ein Zahlungsmoratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmer (Art. 5). Außerdem werden vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des Genossenschaftsrechts, des Aktienrechts, des GmbH-, des Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechts eingeführt. Weitere Informationen dazu in [Schnellbrief 144/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 31.3.)

### **Besteht weiterhin Präsenzpflicht in Gremiensitzungen kommunaler Unternehmen?**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht soll u. a., privatrechtlich organisierten Unternehmen einige Ausnahmen von der Präsenzpflicht in Gremiensitzungen eröffnen. Weiteres dazu in [Schnellbrief 157/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 3. April)

### **Sind staatliche Hilfen für kommunale Unternehmen in Sicht?**

EU und Bund haben Maßnahmen geplant, um die Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie zu stützen. Für kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, ist es wichtig, dass diese in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen. Dies betrifft zum einen den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, mit dem die EU-Beihilferegulungen für die Dauer der Bewältigung der Folgen der Coronakrise flexibilisiert werden sollen. Diesen Rahmen hat die Kommission am 20. März 2020 angenommen. Zum anderen betrifft dies den sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds und das KfW-Sonderprogramm 2020, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens ermöglicht

wurden. Detaillierte Erläuterungen hierzu in [Schnellbrief 133/2020](#) und [Schnellbrief 144/2020](#).  
(zuletzt bearbeitet am 31.3.)

### **Müssen Abfälle, die im Zusammenhang mit Corona entstehen, gesondert entsorgt werden?**

Das Robert-Koch-Institut hat am 23.03.2020 seine Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion mit SARSCoV-2 aktualisiert. So sind Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte/erkrankte Patienten behandeln, z. B. Hausarztpraxen, mit der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 04 einzustufen, d. h. es handelt sich um nicht gefährlichen Abfall. Lediglich bei Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte/erkrankte Patienten schwerpunktmäßig behandeln, z. B. Isolierstationen der Krankenhäuser, wird eine Einstufung als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 03\* als erforderlich angesehen. Mehr dazu in [Schnellbrief 127/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 25.3.)

## **Wirtschaft und Arbeit**

### **Gibt es eine Übersicht der aktuellen Hilfen von Bund und Land?**

In den vergangenen Wochen wurden umfangreiche Bundes- und Landeshilfen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen und weitere Maßnahmen angekündigt. In der Fülle der täglichen Neuigkeiten kann es mittlerweile schwer fallen, den Überblick zu behalten. Der DStGB stellt auf seiner Homepage eine fortlaufend aktualisierte Zusammenfassung aller von der Bundesregierung in der Corona-Pandemie aufgelegten Wirtschaftshilfen zur Verfügung.

Das Dokument ist unter <https://www.dstgb.de/CoronaWirtschaftshilfen> abrufbar.

Auch auf Landesebene gibt es zahlreiche Hilfsprogramme. Entsprechend dem [Schnellbrief Nr. 169/2020](#) finden Sie die relevanten Angaben zu den Wirtschaftshilfen auf den Homepages

- des Landeswirtschaftsministeriums (<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>)
- der Industrie- und Handelskammern (<http://www.ihk-nrw.de/beitrag/informationen-hilfs-angebote-ihks-nrw-coronavirus>)
- der Handwerkskammern und Handwerksverbände (<https://lgh.nrw/index.php/service/coronavirus>) und
- der Unternehmerverbände (<https://www.unternehmer.nrw/themen/coronavirus>)

(zuletzt bearbeitet am 21. April)

### **Sehen die Hilfsprogramme von Bund und Land auch finanzielle Unterstützung für Vereine vor?**

Das Soforthilfeprogramm von Bund und Land für Kleinbetriebe, Freiberufler und Solo-Selbstständige kann unter gewissen Voraussetzungen auch für Vereine in Betracht kommen. Den Antrag auf die Soforthilfe dürfen u.a. gemeinnützige Unternehmen stellen, die

unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst grundsätzlich auch entsprechende Vereine, wenn sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, aber eine gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht (BGH, Beschl. v. 16.5.2017, Az. II ZB /716). Bei Vereinen müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden (siehe allgemeine Kriterien für die wesentliche Beeinträchtigung im Antragsformular).

Ein Verein, der überwiegend von Beiträgen, kommunalen Zuschüssen oder Sponsoring lebt und wenig gewerblich am Markt mit seinen Dienstleistungen tätig ist, kann keinen Antrag stellen, weil er nicht unternehmerisch tätig ist. Anders könnte sich die Situation aber darstellen, wenn der Verein seine Einnahmen überwiegend aus z. B. der Vermietung von Vereinsheimen für Festivitäten und Events erzielt. Weitere Einzelheiten zum Antrag und Verfahren der Soforthilfen entnehmen Sie bitte [Schnellbrief 143/2020](#) und der Homepage des Landwirtschaftsministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

Der Großteil der Vereine in NRW erfüllt das Kriterium der überwiegenden wirtschaftlichen Betätigung allerdings nicht und kann somit keine Soforthilfe beantragen. Um diesen Vereinen zu helfen, hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW am 01.04.2020 seine Einwilligung für die finanzielle Unterstützung in Höhe von 10 Mio. Euro im Rahmen des NRW-Rettungsschirms gegeben. Die Hilfgelder werden von der Landesregierung als "Soforthilfe Sport" zur Verfügung gestellt. Notleidende Sportvereine können die Hilfe über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ([www.lsb.nrw](http://www.lsb.nrw)) ausschließlich online beantragen. Das zuständige LSB-Referat übernimmt die Bearbeitung der Anträge sowie die zeitnahe Auszahlung. Der Förderzeitraum wurde bis Ende August verlängert (Antragsfrist 15.08.2020), wobei es sich nun um zwei Förderperioden handelt. Daher ist es möglich, auch für den Zeitraum Juni/Juli/August 2020 einen Antrag zu stellen, wenn der Verein bereits eine Soforthilfe für den Zeitraum März/April/Mai 2020 beantragt/erhalten hat. Eine nachträgliche Antragstellung für den Zeitraum März/April/Mai 2020 ist allerdings nicht mehr möglich.

Antragsberechtigt sind Vereine, die über die Sportbünde oder Sportfachverbände dem Landessportbund angeschlossen sind. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins, bzw. des Verbands oder Bunds in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Für die konkreten Unterstützungsleistungen werden 60 Prozent des nachgewiesenen Förderbedarfs gewährt. Es gilt eine Obergrenze von 50.000 Euro pro Antrag. Nähere Informationen zu den Antragsbedingungen und dem Verfahren finden Sie unter: <https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse/soforthilfe-fuer-den-sport-in-nrw>

Darüber hinaus stellt die Landesregierung zur Stärkung der Arbeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Sportvereinen aus Mitteln des Haushaltes 2020 zusätzlich drei Millionen Euro zur Verfügung. *(zuletzt bearbeitet am 19. Mai)*

### **Gibt es Spielräume für nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel?**

Die Landesregierung hat am 19. März 2020 in einem Schreiben über Erleichterungen für nächtliche Anlieferungen des Einzelhandels informiert. Demnach sind Ausnahmegenehmigungen für Betätigungen, die die Nachtruhe stören könnten, möglich, wenn die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sämtliche Informationen sind [Schnellbrief 100/2020](#) zu



entnehmen. Der Erlass wurde am 23. April fortgeschrieben und an § 6 der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung gekoppelt. Er verliert mit dessen Aufhebung seine Gültigkeit. *(zuletzt bearbeitet am 24.April)*

### **Welche Maßnahmen sind für soziale Sicherung, SGB II und soziale Dienstleister geplant?**

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus beschlossen. Das Gesetz ist inzwischen verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat inzwischen zusätzliche Unterlagen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zur Verfügung gestellt. Den Unterlagen von [Schnellbrief 146/2020](#) können Sie u.a. eine FAQ-Liste zu häufig gestellten Fragen zu dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 31.3.)*

### **Welche Einrichtungen bei arbeitsmarktpol. Fördermaßnahmen sind betroffen?**

Das MAGS hat entschieden, dass bestimmte Einrichtungen, die arbeitspolitische Fördermaßnahmen des Arbeitsministeriums umsetzen, ab dem 19.03.2020 bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Konkret geht es um Einrichtungen, die die nachfolgenden Förderprogramme umsetzen: • Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung, • Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren, • Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen, • Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, • Regionalagenturen.

Das MAGS NRW hat in seiner Weisung u. a. hervorgehoben, dass diese Einrichtungen telefonisch zur Verfügung stehen. Zudem enthält die Weisung des MAGS NRW auch Ausnahmen vom Schließungsgebot. Weiteres ist den Anlagen von [Schnellbrief 97/2020](#) zu entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

## **Kommunikation**

### **Gibt es Informationsmaterial in anderen Sprachen?**

Hinweise zu mehrsprachigem Informationsmaterial finden Sie im [Bereich „Aus der Praxis“ im Portal Integration](#) des Städte- und Gemeindebundes NRW. Dazu zählen unter anderem die in mehrere Sprachen übersetzten Erläuterungen des MKFFI zum Kontaktverbot, aber auch hilfreiche Links und Empfehlungen für Downloads von kostenfreiem Informationsmaterial und Plakaten. Der Zugang zum passwortgeschützten Portal Integration erfolgt mit denselben Daten wie für den Mitgliederbereich.

### **Können MoWaS und die Warn-App NINA in der COVID-19-Lage genutzt werden?**

Das Ministerium des Innern NRW (IM NRW) hat aufgrund verschiedener Anfragen bestätigt, dass das Modulare Warnsystem (MoWaS)/NINA in der COVID-19-Lage als Kommunikationskanal zur Information der Bevölkerung genutzt werden kann und soll. Über MoWaS/NINA sollen ausschließlich Informationen übermittelt werden, die die Bevölkerung dabei unterstützen, in der COVID-19-Lage Schutzvorkehrungen zu treffen und die von ihr zu beachtenden Schutzmaßnahmen zu kennen.

Die Weitergabe von allgemeinen Informationen (z.B. geänderte Öffnungszeiten von Fachämtern) rechtfertigt nicht die Nutzung von MoWaS/NINA. Sie würde in dieser „Dauerinformationslage“ zu einer Informationsflut führen und Sinn und Zweck einer Warn-App zuwiderlaufen. Die Empfehlungen des BBK für die Herausgabe von Gefahrenmeldungen vom 17.03.2020 sind [Schnellbrief 151/2020](#) als Anlagen beigefügt.

## Sonstiges

### **Wie ist die Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geregelt?**

Das vollständige Zugriffs- und Steuerungsrecht auf das eingelagerte Material ist ausschließlich dem MAGS vorbehalten. Die operative Verwaltung und Logistik des Lagers obliegt der jeweiligen Bezirksregierung bzw. der durch die Bezirksregierung beauftragte dritten Person. Die Kreise und kreisfreien Städte können die Bedarfe ihrer bedarfstragenden Einrichtungen bei der jeweiligen Bezirksregierung anmelden. Weiteres ist dem Schreiben des MAGS vom 5. November zu entnehmen ([PDF](#)). (zuletzt bearbeitet am 8. Dezember 2020)

### **Wie umgehen mit Pandemie-bedingten Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen?**

Die Covid-19-Pandemie führt regelmäßig auch im Rahmen von öffentlichen Reinigungsdienstleistungsaufträgen zu Zusatzaufwendungen und als Folge davon zu höheren Kosten auf Seiten der Auftragnehmer. Zu denken sind insbesondere an unmittelbare, zusätzliche, persönliche Hygienemaßnahmen (lokale Desinfektionsvorrichtungen, persönliche Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel) sowie an hygieneunterstützende Maßnahmen wie Aufwände für Warntafeln und erhöhte Transportkosten von Reinigungspersonal zu den Reinigungsobjekten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat daher mit Schreiben vom 04.11.2020 ein Rundschreiben mit erläuternden Hinweisen zum Umgang mit den Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen herausgegeben. Dieses ist als Anlage 1 von [Schnellbrief 598/2020](#) zu finden. Darüber hinaus hat das BMWi ein entsprechendes Formblatt zur Erstattung von Mehrkosten für zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen erstellt, das dem Schnellbrief als Anlage 2 beigefügt ist. (zuletzt bearbeitet am 10. November)

### **Gibt es Auswirkungen auf beihilferechtlich zu beurteilende Sachverhalte?**

Das Ministerium für Finanzen hat am 25. März für eine fürsorgepflichtskonforme Auslegung und Anwendung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) durch den Dienstherrn per Erlass (Anlage) Regelungen bzw. Klarstellungen zu den folgenden Bereichen getroffen:

1. Amtsärztliche Begutachtungen
2. Amtszahnärztliche Begutachtungen
3. Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
4. Psychotherapeutische Sitzungen per Videosprechstunde, Telefonsprechstunde
5. Dauernde Pflegebedürftigkeit: Einschränkungen/Verzicht bei Begutachtungen und Beratungen.

Zugleich wird darin den kommunalen Dienstherrn anheimgestellt, entsprechend zu verfahren. Dem schließt die Geschäftsstelle sich uneingeschränkt an. Den Erlass finden Sie im Anhang von [Schnellbrief 129/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 25.3.)*

### **Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB**

Maßgeblich ist der Einzelfall. Ein Beispiel, bei dem es um die Vermietung der Stadthalle geht und keine vertragliche Regelungen (insb. AGB) getroffen wurden: Die rechtlichen Aspekte der Nichterfüllung sind dabei verallgemeinerungsfähig. Maßgeblich sind also die Vorgaben des BGB. Wird die Durchführung der Veranstaltung von der zuständigen Behörde untersagt, dann ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB). Der Vertragspartner hat dann einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Rücktritt und Rückzahlung des Raummiete o.ä.. Dies folgt aus der Unmöglichkeit nach § 326 Abs. 5, § 275 BGB i.V.m. § 346 Abs. 1 2. Alt. BGB.

Was heißt das für einen möglichen Schadensersatzanspruch oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 275 Abs. 4, 280, 284 BGB)? Die Gemeinde kann ihre Vertragspflichten also nicht erfüllen. Dann wird ihr Verschulden gemäß § 275 Abs. 4 i.V.m. §§ 280 BGB vermutet. D.h. die Gemeinde müsste sich im Falle der Geltendmachung eines solchen Anspruchs exkulpieren und darlegen und ggfls. beweisen, dass sie den Ausfall nicht verschuldet haben. Andernfalls drohen Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach. Allerdings dürfte der Gemeinde diese Entlastung gelingen. Denn sie hat als Vertragspartner nicht die behördliche Entscheidung zu vertreten. Auf §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2, 281 BGB sei daher verwiesen. In einem solchen Fall sollte der Vertragspartner schnellstmöglich über eine solche behördliche Entscheidung informieren. Dann sind auch „Verzögerungsschäden“ ausgeschlossen. Stand jetzt (18.03.2020) müsste dem Vertragspartner das aber mehr als bekannt sein. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*